



Sankt Augustin, 4.4.2018

Laufende Nummer: 7/2018

Richtlinien zur Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 06.02.2018

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**
University of Applied Sciences

Präsidium

**Richtlinien zur Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen und
Betriebseinheiten**

der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 2. September 2014 mit Änderungen vom 06. Februar 2018

Gliederung

1. Abschnitt

Allgemeine Regelungen zu zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen

- § 1 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen
- § 2 Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen
- § 3 Ausstattung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung
- § 4 Vorstand der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Berichtspflicht
- § 7 Teilnahmerecht des Präsidiums an Gremiensitzungen
- § 8 Beirat

2. Abschnitt

Allgemeine Regelungen zu zentralen Betriebseinheiten

- § 9 Zentrale Betriebseinheiten
- § 10 Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Betriebseinheiten
- § 11 Beratungsgruppe

3. Abschnitt

Allgemeine Regelungen zu wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fachbereiche

- § 12 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche
- § 13 Betriebseinheiten der Fachbereiche

4. Abschnitt

Besondere Regelungen

Zentrale Betriebseinheiten

- § 14 Hochschul- und Kreisbibliothek
- § 15 Sprachenzentrum
- § 16 Zentrum für Wissenschafts- und Technologietransfer

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

- § 17 Graduierteninstitut
- § 18 Internationales Zentrum für Nachhaltige Entwicklung
- § 19 Institut für Visual Computing
- § 20 Institut für Sicherheitsforschung
- § 21 Institut für Soziale Innovationen
- § 22 Centrum für Entrepreneurship, Innovation und Mittelstand
- § 23 Institut für Technik, Ressourcenschonung und Energieeffizienz (TREE)
- § 24 Institut für IT Service (ITS)
- § 25 Institut für funktionale Gen-Analytik (IFGA)
- § 26 Zentrum für Ethik und Verantwortung (ZEV)
- § 27 H-BRS Institut für Management (H-BRS IfM)

5. Abschnitt

Schlussbestimmung

- § 28 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt

Allgemeine Regelungen zu zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen

§ 1

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen können unter der Verantwortung des Präsidiums gebildet werden, soweit und solange die Erfüllung von Aufgaben in Forschung, Lehre und Wissenstransfer die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche berührt und eine Zuordnung zu einem oder mehreren Fachbereichen nicht zweckmäßig ist.

§ 2

Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen

- (1) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie über die Mitgliedschaft und die Leitung beschließt das Präsidium nach Anhörung der Fachbereiche.
- (2) Die Aufgaben der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen. Hierfür wird für die Errichtung oder Änderung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung dem Präsidium eine Darstellung der Aufgaben der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung vorgelegt. Dabei sind die Aufgaben der an ihr beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 35 HG in Forschung und Lehre, die geplante Organisation und Ausstattung darzustellen. Sind organisatorische Untergliederungen der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung vorgesehen, so sind diese aufzuführen.

§ 3

Ausstattung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung

Den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen werden vom Präsidium Ressourcen zugewiesen, damit die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 erfüllt werden können.

§ 4

Leitung und Verwaltung

- (1) Leitung und Verwaltung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung regelt das Präsidium.
- (2) Sofern und solange das Präsidium keine Entscheidung zur Leitung und Verwaltung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung im Sinne des Absatz 1 trifft, obliegt die Leitung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung jeweils einem Vorstand.
- (3) Dem Vorstand nach Absatz 2 gehören die in der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer für eine Amtszeit von zwei Jahren, in Ausnahmefällen für ein Jahr, zur geschäftsführenden Leiterin bzw. zum geschäftsführenden Leiter. Wiederwahl ist zulässig. Die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine oder mehrere Hochschullehrerinnen bzw. einen oder mehrere Hochschullehrer der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung vertreten.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die vom Präsidium bestimmte Leitung (§ 4 Absatz 1) bzw. die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter (§ 4 Absatz 3) der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. sie oder er vertritt die zentrale wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Hochschule,
 2. sie oder er leitet die Sitzungen des Vorstandes der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung,
 3. sie oder er führt die Geschäfte der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen der Vorgaben des Präsidiums bzw. im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung,
- (2) Die vom Präsidium bestimmte Leitung (§ 4 Absatz 1) bzw. die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter (§ 4 Absatz 3) ist den Mitgliedern des Präsidiums bzw. des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 6 Berichtspflicht

Unbeschadet des § 5 Absatz 2 erstattet die zentrale wissenschaftliche Einrichtung dem Präsidium jährlich einen schriftlichen Bericht.

§ 7 Teilnahmerecht des Präsidiums an Gremiensitzungen

Die Mitglieder des Präsidiums haben gemäß § 16 Absatz 5 HG das Recht, an allen Sitzungen der Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen. Die wissenschaftliche Einrichtung zeigt dem Präsidium das Stattfinden einer Gremiensitzung an und leitet den Präsidiumsmitgliedern die Einladung samt Sitzungsunterlagen zu.

§ 8 Beirat

Die zentrale wissenschaftliche Einrichtung kann einen Beirat mit beratender Funktion vorsehen. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten auf Vorschlag der Einrichtung. Dem Beirat können sowohl interne als auch externe Mitglieder angehören.

2. Abschnitt

Allgemeine Regelungen zu zentralen Betriebseinheiten

§ 9

Zentrale Betriebseinheiten

Für Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagement und -technik, für die in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereit gestellt werden, kann das Präsidium zentrale Betriebseinheiten errichten, soweit dies zweckmäßig ist.

§ 10

Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Betriebseinheiten

- (1) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Betriebseinheiten beschließt das Präsidium nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche.
- (2) Die Aufgaben der zentralen Betriebseinheiten sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen.
- (3) Leitung und Verwaltung einer zentralen Betriebseinheit regelt das Präsidium.
- (4) Den zentralen Betriebseinheiten werden Ressourcen vom Präsidium zugewiesen, damit die Aufgaben nach Abs. 2 erfüllt werden können. Die zentralen Betriebseinheiten entscheiden über die Verwendung dieser Ressourcen (Personalstellen, Mittel und Räume).

§ 11

Beratungsgruppe

Zur Beratung der Leitung der Betriebseinheit in Grundsatzangelegenheiten kann das Präsidium eine Beratungsgruppe einsetzen, die aus maßgeblichen Nutzerinnen bzw. Nutzern sowie aus sachnahen Personen besteht. Die Anzahl der Mitglieder sollte maximal acht betragen. Alle Hochschulmitglieder können geeignete Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorschlagen.

3. Abschnitt

Allgemeine Regelungen zu wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fachbereiche

§ 12

Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche

- (1) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche sowie Grundsätze der Mitgliedschaft beschließt das Präsidium unter Berücksichtigung der vorgelegten Anträge und im Einvernehmen mit den beteiligten Fachbereichen.
- (2) Die §§ 2 Absatz 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Präsidiums die Dekanin bzw. der Dekan, sofern ein Dekanat besteht das Dekanat, und an die Stelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten die Dekanin bzw. der Dekan tritt.

§ 13

Betriebseinheiten der Fachbereiche

- (1) Für wissenschaftliche oder technische Dienstleistungen, durch die die Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre innerhalb eines Fachbereiches unterstützt wird, können unter der Verantwortung des Fachbereiches Betriebseinheiten gebildet werden, soweit und solange hierfür in größerem Umfang Personalstellen, Mittel und Räume ständig bereitgestellt werden müssen.
- (2) Soll eine Betriebseinheit für mehrere Fachbereiche Dienstleistungen erbringen, so kann sie als gemeinsame Betriebseinheit dieser Fachbereiche errichtet oder in eine solche umgewandelt werden. Dabei sind die für die Betriebseinheit verantwortlichen Fachbereiche und die Art der Beteiligung der anderen Fachbereiche durch eine Übereinkunft zwischen den betroffenen Fachbereichen festzulegen. Gemeinsame Betriebseinheiten können auch als zentrale Betriebseinheiten errichtet oder in solche umgewandelt werden.
- (3) Die Aufgaben der Betriebseinheiten sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen.
- (4) Leitung und Verwaltung einer Betriebseinheit regelt die Dekanin bzw. der Dekan, sofern ein Dekanat besteht das Dekanat.
- (5) Die Betriebseinheit entscheidet über die Verwendung der Personalstellen, Mittel und Räume, die ihnen von der Dekanin bzw. dem Dekan, sofern ein Dekanat besteht vom Dekanat, zugewiesen worden sind.
- (6) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Betriebseinheiten eines Fachbereiches beschließt die Dekanin bzw. der Dekan, sofern ein Dekanat besteht das Dekanat, nach Anhörung des Fachbereichsrates.
- (7) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung gemeinsamer Betriebseinheiten mehrerer Fachbereiche beschließt das Präsidium nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche.

4. Abschnitt

Besondere Regelungen

Zentrale Betriebseinheiten

§ 14

Hochschul- und Kreisbibliothek

- (1) Die Hochschul- und Kreisbibliothek ist die Zentrale Betriebseinheit der Hochschule für die Literatur- und Informationsversorgung sowie die zentrale E-Learning-Plattform. Sie umfasst den gesamten für die Aufgabenerfüllung der Hochschule notwendigen Literaturbestand.

Ihre Aufgabe ist die Bereitstellung und Vermittlung von Literatur und Information sowie Beratung und Unterstützung bei der Nutzung von Literatur- und Informationsquellen. Sie betreibt für die Hochschule eine E-Learning-Plattform und unterstützt die Nutzerinnen bzw. die Nutzer durch Beratung und Schulung. Sie beteiligt sich durch regelmäßig stattfindende Lesungen am kulturellen Angebot der Hochschule.

- (2) Die Hochschul- und Kreisbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einer hauptamtlichen Leiterin bzw. einem hauptamtlichen Leiter, die bzw. der die Befähigung zum höheren Bibliotheksdienst oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen muss, geleitet. Die Leiterin bzw. der Leiter wird vom Präsidium bestellt und ist Fachvorgesetzte bzw. Fachvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Hochschul- und Kreisbibliothek zugewiesen sind.
- (3) Bei der Auswahl der Literatur- und Informationsquellen sollen die Vorschläge der Gliederungen Berücksichtigung finden.
- (4) Die Hochschul- und Kreisbibliothek kooperiert zum Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung regional und überregional mit vergleichbaren Einrichtungen.

§ 15 Sprachenzentrum

- (1) Das Sprachenzentrum ist eine Zentrale Betriebseinheit. Ihm obliegen insbesondere
 1. die Entwicklung, Organisation und Durchführung von allgemeinen sowie fachsprachlichen Fremdsprachenlehrveranstaltungen für die Fachbereiche sowie für die anderen Gliederungen der Hochschule,
 2. die Vermittlung von kulturellen und landeskundlichen Kenntnissen und insbesondere von Kenntnissen und Fertigkeiten, die zu Kompetenzen in der interkulturellen Kommunikation führen,
 3. die Entwicklung und Koordination des Medieneinsatzes, insbesondere des Technically Enhanced Language Learning (TELL), indem neue Technologien und Kommunikationsmedien zur Steigerung der Effektivität des Spracherwerbs kritisch geprüft und angewendet werden,
 4. die Zurverfügungstellung von Sprachlaboren für Sprachlerner und –lehrer/innen an den Standorten in Sankt Augustin und Rheinbach,
 5. zentrumsbezogene Projektarbeiten, wie die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen, das Erstellen von Blended-Learning Konzepten usw. und
 6. das Angebot von kursbegleitenden Übungen und Vertiefungen, sowie die Beratung und das Coaching von Lehrkräften, die ihre Fachveranstaltungen in einer neuen Zielsprache durchführen möchten.
- (2) Das Sprachenzentrum wird in der Regel von einer hauptamtlichen Leiterin bzw. einem hauptamtlichen Leiter geleitet, die oder der vom Präsidium bestellt wird. Das Sprachenzentrum kooperiert zum Zwecke seiner Aufgabenerfüllung regional und überregional mit vergleichbaren Einrichtungen.

§ 16

Zentrum für Wissenschafts- und Technologietransfer

- (1) Das Zentrum für Wissenschafts- und Technologietransfer ist eine Zentrale Betriebseinheit. Ihm obliegen insbesondere die Durchführung von Vorhaben im Sinne des Wissenschafts- und Technologietransfers, vor allem durch
 1. Projektakquisition und Projektmanagement für öffentliche Mittel,
 2. Förderung der Kooperation mit Unternehmen, Verbänden und Organisationen,
 3. Projektakquisition und Projektmanagement mit der Wirtschaft,
 4. Patentprüfung und Patentverwertung,
 5. Forschungsmarketing und Veranstaltungen,
 6. Förderung der Selbständigkeit von Hochschulangehörigen und
 7. Vermarktung von Weiterbildungsangeboten.
- (2) Das Zentrum für Wissenschafts- und Technologietransfer wird in der Regel von einer hauptamtlichen Leiterin bzw. einem hauptamtlichen Leiter geleitet, die oder der vom Präsidium bestellt wird. Die Leiterin bzw. der Leiter ist Fachvorgesetzte bzw. Fachvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Zentrum für Wissenschafts- und Technologietransfer zugewiesen sind.
- (3) Das Zentrum für Wissenschafts- und Technologietransfer kooperiert zum Zwecke seiner Aufgabenerfüllung regional und überregional mit vergleichbaren Einrichtungen.

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

§ 17

Graduierteninstitut

- (1) Das Graduierteninstitut ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung. Es bildet eine Plattform, um Promotionsvorhaben an der Hochschule für alle an der Hochschule vertretenden Fachrichtungen zu bündeln und zu unterstützen. Ziel ist es, Promotionsmöglichkeiten in der Hochschule für qualifizierte Absolventinnen und Absolventen sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entwickeln. Dem Graduierteninstitut obliegen insbesondere
 1. Zentrale Aufgaben zur Unterstützung und Qualitätssicherung von Promotionsvorhaben, insbesondere die Entwicklung und Durchführung von Qualifizierungsmodulen,
 2. Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsvereinbarungen zu kooperativen Promotionsverfahren mit nationalen und internationalen Partnerhochschulen und
 3. Projektakquisition und Projektmanagement zur Förderung von Promotionsvorhaben.
- (2) Dazu stellt das Graduierteninstitut u.a. einen organisatorischen Rahmen für den wissenschaftlichen Austausch der Doktorandinnen und Doktoranden bereit und arbeitet

eng mit den Fachbereichen, Gliederungen und insbesondere mit den Forschungsschwerpunkten der Hochschule zusammen.

- (3) Das Graduierteninstitut wird in der Regel von einer hauptamtlichen wissenschaftlichen Direktorin bzw. einem hauptamtlichen wissenschaftlichen Direktor geleitet, die oder der vom Präsidium bestellt wird. Das Graduierteninstitut kooperiert zum Zwecke seiner Aufgabenerfüllung regional und überregional mit vergleichbaren Einrichtungen. Dazu kann das Graduierteninstitut Mitglied von vergleichbaren überregionalen Einrichtungen werden und/oder solche aktiv mit Partnern einrichten.

§ 18

Internationales Zentrum für Nachhaltige Entwicklung

- (1) Das Internationale Zentrum für Nachhaltige Entwicklung – IZNE – ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung. Ziel ist es, das übergreifende Leitmotiv der Nachhaltigen Entwicklung stärker in die wissenschaftliche Ausbildung, die wissenschaftliche Forschung und den Wissenschaftstransfer der Hochschule zu integrieren und voranzutreiben, insbesondere um
1. sich umfassend den komplexen gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft zu stellen,
 2. zusätzliche Kompetenzbildung der Studierenden für komplexe Zukunftsfragen zu erreichen,
 3. die Attraktivität für in- und ausländische Studierende, Lehrende und Forschende zu steigern,
 4. mit Praxisnähe und Interdisziplinarität neue Themen, Märkte und Netzwerke zu erschließen,
 5. zusätzliche Ressourcen zu mobilisieren und
 6. eine verstärkte Vernetzung mit denen am Standort Bonn/Rhein-Sieg ansässigen internationalen Einrichtungen, Wissenschaftsorganisationen sowie Unternehmen und strategischen Partnern im In- und Ausland, insbes. aus Entwicklungs- und Schwellenländern zu erreichen.
- (2) Das IZNE bearbeitet Zukunftsaufgaben aus interdisziplinärer Perspektive. Ihm obliegen in den Bereichen Lehre, Forschung und Transfer insbesondere
1. Diskussions- und Beratungsforum mit Fokus Nachhaltiger Entwicklung für die Studierenden und Gliederungen der Hochschule,
 2. Beratung und Unterstützung bei der Konzipierung und Umsetzung nachhaltigkeits-/entwicklungsbezogener Studienangebote (z.B. Teaching for Development – T4D) der Hochschule,
 3. Unterstützung und Durchführung interdisziplinärer Forschungs- und Transferaktivitäten mit Fokus Nachhaltige Entwicklung in den Themenbereichen
 - Nachhaltige Technologien
 - Wirtschaftliche und soziale Entwicklung
 - Umwelt und Ressourcen
 - Globale Bildungszusammenarbeit.

4. Aufbau strategischer Allianzen mit relevanten Partnern im In- und Ausland, insbesondere aus Entwicklungs- und Schwellenländern und
 5. Einwerbung von Drittmitteln zur Finanzierung seiner Aufgaben.
- (3) Das IZNE wird in der Regel von einer hauptamtlichen wissenschaftlichen Direktorin bzw. einem hauptamtlichen wissenschaftlichen Direktor geleitet, die oder der vom Präsidium bestellt wird.

§ 19 **Institut für Visual Computing**

- (1) Das Institut für Visual Computing – IVC – ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung. Ziel ist es, nachhaltig die Forschung und Entwicklung im Bereich Visual Computing an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zu befördern und eine Plattform für Industriekooperation und Bearbeitung von Drittmittelprojekten bereit zu stellen. In diesem Rahmen nimmt das Institut insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Konzentration von Know-how zum Thema Visual Computing zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten insbesondere zu Verfahren und Anwendungen von immersiven Visualisierungssystemen, Mensch Maschine Interaktion, Computer Vision, Augmented Reality, Hochqualitatives Rendering, Autostereoskopie, Edutainment,
 2. Angebot von Beratungsleistungen und Qualifikationsmaßnahmen zum Thema Visual Computing, unter anderem im Rahmen von studentischen Arbeiten und Promotionsvorhaben, insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Graduierteninstitut,
 3. Konzentration der Ressourcen der Hochschule für den Forschungsschwerpunkt Visual Computing und Koordination der Arbeiten,
 4. Einheitliches Auftreten nach außen und Darstellung der besonderen Fähigkeiten der Hochschule zum Thema Visual Computing,
 5. Intensivierung der Zusammenarbeit mit internationalen und nationalen Einrichtungen zum Visual Computing (z.B. University of New Brunswick, DLR, Fraunhofer Gesellschaft, York Centre for Vision Research etc.) sowie der Industrie im Bereich der Visual Computing,
 6. Intensivierung und Koordination der Drittmittelakquisition bei nationalen und internationalen Auftraggebern sowie der Projektdurchführung von Drittmittelprojekten mit dem Ziel einer nachhaltigen Drittmittelförderfähigkeit und
 7. Aufbau einer national wie international vernetzten Kompetenzplattform. Dazu kann das IVC Partnerschaften mit vergleichbaren Einrichtungen eingehen.

Dabei arbeitet das IVC nach innen eng mit den Gliederungen der Hochschule, nach außen mit fachlich einschlägigen Einrichtungen und Unternehmen zusammen.

- (2) Das IVC wird in der Regel von einer/einem hauptamtlichen wissenschaftlichen Direktor/in oder zwei gleichberechtigten hauptamtlichen wissenschaftlichen Direktorinnen bzw. Direktoren geleitet, die oder der vom Präsidium bestellt wird/werden.

§ 20

Institut für Sicherheitsforschung

- (1) Das Institut für Sicherheitsforschung – ISF – ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung. Im ISF werden Forschungsarbeiten zur Sicherheitsforschung finanziert und durchgeführt. Die Aufgabe des ISF beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Punkte:
 1. Bündelung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Sinne einer Hochschulentwicklungsstrategie (Etablierung fachbereichsübergreifender Forschungsplattformen, Nutzung von interdisziplinären Synergie-Effekten, Verbesserung der Kommunikation, Beitrag zur Profilbildung von Forschung an der Hochschule (nachhaltiges und aktuelles Themengebiet, Internationalität)),
 2. Verbesserte Drittmittel-Akquisition,
 3. Attraktive Lehrangebote und
 4. Innovatives Kompetenzzentrum.
- (2) Das ISF wird in der Regel von zwei gleichberechtigten hauptamtlichen wissenschaftlichen Direktorinnen/Direktoren geleitet, die vom Präsidium jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden.
- (3) Das ISF kooperiert zum Zwecke seiner Aufgabenerfüllung regional und überregional mit anderen Forschungseinrichtungen und Unternehmen.

§ 21

Institut für Soziale Innovationen

- (1) Ziel des Institutes für Soziale Innovationen ist, den interdisziplinären Charakter der sozialen Verantwortung in Wirtschaft und Wirtschaftspolitik stärker in die wissenschaftliche Lehre und Forschung sowie den Wissenschaftstransfer der Hochschule zu integrieren, insbesondere um
 1. sich der Komplexität momentaner und zu prognostizierender Entwicklungen von Gesellschaft, Ökonomie und Ökologie zu widmen,
 2. damit Studierenden Handlungskompetenz für die Erkennung, Bewertung und Bearbeitung komplexer Zukunftsthemen zu ermöglichen,
 3. Hilfestellungen in Praxis und Politik zu generieren.
- (2) Das Institut für Soziale Innovationen bearbeitet die gestellten Aufgaben inner- und außerhalb der Hochschule aus einer interdisziplinären Perspektive. In Lehre, Forschung und Transfer erstellt es
 1. Lehrkonzepte für die Schwerpunkte des Institutes (T4SI: Teaching for Social Innovations),
 2. Diskussions- und Beratungsforum für die Studierenden und Gliederungen der Hochschule

- bzgl. der Diskussionen um Werte für Unternehmensentwicklung,
- der kreativen Gestaltung fachlich übergreifender Innovationen im Bereich der Lösung sozialer Probleme in den Themenbereichen
 - Social Innovation
 - Social Entrepreneurship / Social Business
 - Corporate Social Responsibility
 - Corporate Citizenship
 - Corporate Social Innovation

sowie die Handlungsfolgenabschätzung von Unternehmensprozessen insbesondere Technologien aus sozialverträglicher Perspektive.

3. Nationale und internationale Kooperationen in den Bereichen Lehre, Bildungszusammenarbeit und Problemlösungsentwicklungen.
- (3) Das Institut soll in der Regel von einer hauptamtlichen wissenschaftlichen Direktorin bzw. einem hauptamtlichen wissenschaftlichen Direktor geleitet werden, die oder der vom Präsidium bestellt wird. Es soll zudem ein beratender Beirat bestehend aus internen und externen Mitgliedern eingerichtet werden.

§ 22

Centrum für Entrepreneurship, Innovation und Mittelstand

- (1) Das Centrum für Entrepreneurship, Innovation und Mittelstand – CENTIM – ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Ihm obliegen insbesondere die Durchführung von Vorhaben in den Bereichen Entrepreneurship, Innovationsmanagement und Mittelstandsmanagement, jeweils fokussiert auf Forschung, Lehre, Weiterbildung, Beratung und Transfer.

In diesem Rahmen nimmt das CENTIM insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung interdisziplinärer Gründungslehre hochschulintern als auch hochschulextern,
2. Entwicklung neuer Studienangebote im Bereich Entrepreneurship und Innovations- sowie Mittelstandsmanagement,
3. Durchführung von Forschungsprojekten in den o. g. Bereichen mit besonderer Berücksichtigung von kleinen und mittelständischen Unternehmen innerhalb und auch außerhalb der Region,
4. Weiterbildung für Unternehmen in den Bereichen Entrepreneurship, Innovations- und Mittelstandsmanagement,
5. Weiterbildung Hochschulangehöriger in den Bereichen Entrepreneurship, Innovations- und Mittelstandsmanagement,
6. Konzeption und Durchführung unternehmensindividueller Schulungs- und Weiterbildungsangebote und

7. Durchführung von Transfer und Auftragsforschungsprojekten sowie öffentlich geförderter Drittmittelprojekte zum stetigen Wissenschaftstransfer zwischen der Hochschule und den Unternehmen der Region.
- (2) Das CENTIM soll in der Regel von einem Direktorium – bestehend aus vier hauptamtlichen wissenschaftlichen Direktorinnen bzw. hauptamtlichen wissenschaftlichen Direktoren – geleitet werden, die gemäß der Ordnung des CENTIM zu wählen sind.

§ 23

Institut für Technik, Ressourcenschonung und Energieeffizienz (TREE)

(1) Das Institut für Technik, Ressourcenschonung und Energieeffizienz – im Folgenden TREE - ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

TREE bietet eine Plattform für interdisziplinäre und kooperative Forschung, die sowohl nachhaltige Technologieentwicklung unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitskriterien als auch Technologieentwicklung für eine nachhaltige Entwicklung (zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen) umfasst. Reflexion und Diskurs sind Teil der Forschung in TREE.

Das TREE arbeitet insbesondere

- an anwendungsnaher Forschung & Entwicklung (F&E) entlang der gesamten Wertschöpfungskette von der Produktidee und -entwicklung über Produktherstellung und -anwendung bis zum Recycling unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten hauptsächlich auf Basis von Drittmittelprojekten;
- an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben unter anderem auf den Feldern Ressourcenschonung und Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Effiziente Mobilität, mathematisch-physikalische Modellbildung (Simulation), Nachhaltigkeit, Akzeptanz- und Genderforschung, Technikvermittlung;
- am Aufbau und Ausbau von nationalen und internationalen Kooperationen mit Partnern aus Wissenschaft und industrieller Praxis;
- an F&E-Angeboten mit ingenieurwissenschaftliche Aufgabenstellungen auch mit Wirtschaftskooperationspartnern (Konstruktion, Berechnung, Schulung, Beratung usw.).

(2) Das Direktorium ist das Leitungsgremium des TREE. Es ist für die Beschlussfassung über die strategischen Entscheidungen des TREE verantwortlich und bestimmt insbesondere die Angebote des TREE. Das Direktorium besteht aus maximal vier Direktorinnen bzw. Direktoren, die vom Präsidium jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Die Direktorinnen und Direktoren teilen sich die übergeordneten Institutsaufgaben Finanzen, wissenschaftliche Gesamtleitung, Industriekontakte und wissenschaftlicher Nachwuchs gemeinschaftlich.

Das Direktorium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Direktorinnen bzw. Direktoren.

Das Direktorium wählt aus seiner Mitte max. zwei geschäftsführende Direktorinnen bzw. Direktoren. Die geschäftsführenden Direktorinnen bzw. Direktoren führen die laufenden Geschäfte gemeinsam und einvernehmlich. Ist einer der geschäftsführenden Direktorinnen bzw. Direktoren verhindert, werden ihre bzw. seine Aufgaben durch die andere Direktorin bzw. den anderen Direktor wahrgenommen.

(3) Das Institut richtet einen wissenschaftlichen Beirat mit beratender Funktion ein. Die Mitglieder des Beirats werden vom Präsidenten auf Vorschlag des Direktoriums berufen. Im wissenschaftlichen Beirat sollen nach Möglichkeit die wesentlichen Kooperationspartner des Instituts repräsentiert sein. Dem Beirat sollen demnach u.a. folgende Mitglieder angehören:

1. Ein/e Vertreter/in der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, hier vorzugsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung,
2. drei Vertreter/innen aus wissenschaftlichen Einrichtungen der Region Bonn-Rhein-Sieg, hier vorzugsweise der/die Institutsleiter/in.

3. drei Vertreter/innen aus Gesellschaft, Politik, Industrie/Handwerk, Verbänden oder industrienahen Interessenvertretungen.

§ 24 Institut für IT Service (ITS)

(1) Das Institut für IT Service (ITS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung. Ziel ist es, die Weiterentwicklung und den operativen Betrieb der zentralen Hochschul-IT mit einer Forschungs- und Entwicklungskomponente zu verknüpfen und in einem Institut zu kombinieren.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entwicklung und Konzeption von IT-Strategien für die Hochschulleitung,
- Steuerung, Monitoring und fachliche Begleitung bzw. Realisierung der strategischen IT-Projekte der Hochschule,
- Implementierung eines strategischen IT-Innovationsmanagements und Aufbau eines Innovation-Labs/Test-Centers,
- Konzeption, Weiterentwicklung und Betrieb der zentralen Hochschul-IT, beispielsweise:
 - des Hochschulrechenzentrums,
 - des Hochschulnetzes,
 - des Service Points 'Digitale Hochschule',
 - des Campus-Management Systems,
 - der zentralen Hörsaal-, Medien-, Visualisierungs- und Kommunikationstechnik,
- Weiterentwicklung, Erneuerung und Betrieb der hochschulweiten Kommunikations- und Kollaborationsplattformen (außer E-Learning),
- Schnittstellenentwicklung zur Kopplung bzw. Einbindung bestehender und zukünftiger Systeme/Dienste innerhalb und außerhalb der Hochschule,
- Unterstützung der Gliederungen, Institute und zentralen Einrichtungen bei der Technologieauswahl,
- Koordination und Abstimmung des IT-Betriebs mit den anderen Organisationseinheiten der Hochschule,
- Qualitätsmanagement der IT-Betriebsprozesse,
- Angebot von Beratungsleistungen und Qualifikationsmaßnahmen,
- Beteiligung ggf. Initiierung von Drittmittelprojekten im Bereich öffentlicher Förderprojekte bzw. der Politik-Beratung,
- Mitarbeit in hochschulinternen/-externen Gremien

(2) Das ITS wird in der Regel von einer wissenschaftlichen Direktorin bzw. einem wissenschaftlichen Direktor (Chief Digital Officer, CDO) geleitet, die oder der vom Präsidium bestellt wird.

§ 25 Institut für funktionale Gen-Analytik (IFGA)

(1) Das Institut für funktionale Gen-Analytik – im Folgenden IFGA - ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

Durch das Institut können erstmalig zentrale Prozesse eingerichtet und verstetigt werden, die die Nutzung des Werkzeugs NGS in Forschung und Lehre vereinfachen und effizienter gestalten. Die aufgebaute DNA-analytische Expertise wird nach außen sichtbar, wodurch die Drittmittelakquise

unterstützt und die Kooperation mit Partnern aus der Wirtschaft begünstigt wird. Es leistet wichtige Beiträge zum Leitthema "Gesundheit und Wohlergehen im gesellschaftlichen Wandel" der Forschungsstrategie "Fortschritt NRW". Durch die Untersuchung forensisch relevanter Polymorphismen wird des Weiteren dem Leitthema "Sicherheit, Teilhabe und sozialer Zusammenhalt im gesellschaftlichen Wandel" Rechnung getragen.

Aufgaben des Instituts:

- Die nachhaltige Verstetigung des Schwerpunkts und Verankerung NGS-basierter Genomik in Forschung und Lehre
- Die Befähigung zur nachhaltigen Nutzung, Erweiterung und Erneuerung der NGS-Technologie
- Optimierung der Chancen zur Drittmittelinwerbung
- Die Entwicklung einer Plattform zu Kooperationen mit Unternehmen der Wirtschaft
- Zusammenarbeit mit den Graduierteninstituten der Hochschule und des Landes NRW bei der Ausbildung von Doktoranden
- Internationale Vernetzung der Forschungsaktivitäten
- Diskussion ethischer Fragestellungen im Kontext der individualisierten Medizin
- Einbringen der NGS-Analytik in aktuelle Forschung und Lehre
- Fortbildung an neuen methodischen Entwicklungen der NGS-Technik
- Qualitätsprüfung und Dokumentation der Sequenzdaten
- Das Institut und damit die Hochschule durch Kooperationen und Publikationen regional, national und international sichtbar machen
- Ausgründungen fördern

Das Institut bündelt wissenschaftliche Expertise, die auch zur Beantwortung ethischer Fragestellungen relevant ist, und eine Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung bedeutet. Ein wichtiger Bestandteil des Konzepts besteht daher in der engen Zusammenarbeit mit dem "Forum Verantwortung". Hier soll im Kontext der erarbeiteten naturwissenschaftlichen Expertise die gesellschaftliche und ethische Relevanz der Fragestellungen und der Ergebnisse sowie der angewandten Techniken diskutiert werden.

(2) Das IFGA wird geleitet durch einen geschäftsführenden Leiter und einen stellvertretenden Leiter, die aus der Mitte der Mitglieder des IFGA für die Dauer von 2 Jahren gewählt und vom Präsidium bestellt werden. Die Leitung vertritt das IFGA innerhalb der Hochschule und ist den Mitgliedern des Präsidiums gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig laut §5 der Richtlinien.

§ 26

Zentrum für Ethik und Verantwortung (ZEV)

(1) Das Zentrum für Ethik und Verantwortung (ZEV) befasst sich mit der gesellschaftlichen Verantwortung von Wissenschaft in ihren vielfältigen Dimensionen. Es bietet Raum für diskursive Reflexion von Gegenwarts- und Zukunftsfragen. Eingebettet in die Transferstrategie der H-BRS verfolgt das ZEV einen innovativen Transfer-Ansatz: Mit einem Kollegium aus erfahrenen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens fungiert es als Drehtür sowohl in die Hochschule als auch in die Öffentlichkeit. Dieses Netzwerk von Persönlichkeiten arbeitet gemeinsam mit Wissenschaftlern der Hochschule auch unter Berücksichtigung der sogenannten „Great Challenges“ zu ausgewählten, in der Transferstrategie definierten Themen.

Das ZEV verfolgt u.a. folgende Aufgaben:

1. Verknüpfung bestehender Angebote sowie Aufbau zusätzlicher Aktivitäten und Formate zwischen dem ZEV-Kollegium und den Gliederungen der Hochschule.
3. Ermöglichung gemeinsamer Denk- und Aktionsräume mit gesellschaftlichen Gruppen zu Fragestellungen im Kontext gesellschaftlicher Verantwortung.

4. Vernetzung mit Akteuren aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft in und außerhalb der Region, die Themen der gesellschaftlichen Verantwortung bearbeiten. Dabei werden vor allem auch die räumliche Nähe der UN-Stadt Bonn und der dort angesiedelten zahlreichen Nichtregierungsorganisationen (NRO) berücksichtigt, die Themen der gesellschaftlichen Verantwortung adressieren.
5. Schaffung eines Kompetenzzentrums, das als Ansprechpartner für wissenschafts- und praxisnahe Fragestellungen zur gesellschaftlichen Verantwortung von Hochschulen zur Verfügung steht.

(2) Das Präsidium bestellt den Präsidenten, die Gleichstellungsbeauftragte und die geschäftsführende Direktorin des IZNE für eine Amtszeit von vier Jahren zu gleichberechtigten Gründungsdirektorinnen/-direktoren in das Zentrum für Ethik und Verantwortung. Geschäftsführend ist der Präsident. Neben dem Direktorium bestehen folgende ZEV-Organisationseinheiten: Geschäftsführung, Kollegium und ggf. einen noch zu benennenden Beirat.

§ 27

H-BRS Institut für Management (H-BRS IfM)

(1) Das H-BRS Institut für Management – H-BRS IfM – ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Es bildet eine Plattform für Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Managementlehre als interdisziplinäre Wissenschaft an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Dabei arbeitet das Institut nach innen mit den Gliederungen der Hochschule, nach außen mit nationalen und internationalen Einrichtungen und Unternehmen zusammen.

In diesem Rahmen nimmt das H-BRS IfM insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Konzeption und Durchführung von dualen und berufsbegleitenden Studienprogrammen in enger Kooperation mit Instituten und Unternehmen aus der Region
2. Entwicklung neuer Studienangebote im Bereich der Managementlehre
3. Managementqualifizierung für die Absolventen ingenieur- und naturwissenschaftliche Master- und Bachelorstudiengänge für die Übernahme von Führungsaufgaben⁷
4. Weiterbildung von Unternehmen und Hochschulangehörigen im Bereich der Managementlehre
5. Konzeption und Durchführung unternehmensindividueller Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Managementlehre
6. Kompetenzzentrum für innovative Lehr- und Lernformen im Bereich der Managementlehre
7. Einwerbung von Drittmitteln zur Finanzierung seiner Aufgaben.

(2) Das H-BRS IfM wird in der Regel von zwei gleichberechtigten hauptamtlichen wissenschaftlichen Direktorinnen/Direktoren geleitet, die vom Präsidium zunächst für die Dauer von fünf Jahren bestellt und berufen werden. Nach erfolgter Bestellung der Direktorinnen/Direktoren und Ablauf der Amtsperiode der ersten geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren werden diese vom Präsidium für eine Amtsdauer von drei Jahren bestellt.

5. Abschnitt
Schlussbestimmung

§ 28
In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien sind amtlich bekannt zu machen und treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 06. 02.2018.

gez.
Prof. Dr. Hartmut Ihne
Präsident